



VEREIN FÜR HEIMATKUNDE ZU EBERSWALDE e. V.

§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "*Verein für Heimatkunde zu Eberswalde e.V.*" und sieht sich bewusst in der Tradition des am 21. März 1905 gegründeten Vereins gleichen Namens.
- (2) Er wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/O. unter der Nr. VR 2159 am 04.12.2006 eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz im Museum in der Adler-Apotheke, Steinstraße 3, 16225 Eberswalde, nachfolgend Museum genannt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Sammlung, Erforschung und Bewahrung geschichtlicher, kultur- und naturgeschichtlicher Zeugnisse unserer Region sowie deren Veröffentlichung zur Bildung und Erziehung.
Ein besonderes Anliegen sehen die Mitglieder in der Unterstützung der diesem Ziel dienenden Grundaufgaben des Museums sowie in der Förderung der Weiterentwicklung des Museums.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der weiteren Erforschung der Lokal- und Regionalgeschichte, auch durch die Vergabe von Forschungsprojekten.
 - Unterstützung der Anliegen der Denkmal- und Bodendenkmalpflege im Territorium.
 - Durchführung vereinsinterner und öffentlicher Vorträge und Exkursionen.
 - Popularisierung der Ergebnisse heimatgeschichtlicher Forschungen in dem vom Verein herausgegebenen „Eberswalder Jahrbuch für Heimat-, Kultur- und Naturgeschichte“ sowie regionaler und überregionaler Publikationen.
 - Unterstützung durch Sammeln, Erwerben, Erfassen von Kulturgut, insbesondere von regionalspezifischen Exponaten für das Museum.
 - Mithilfe beim Zusammentragen aller veröffentlichten heimatkundlich relevanten Informationsträger für das Museum, auch zur Nutzung durch die Vereins-Mitglieder und sonstige heimatgeschichtlich Interessierte und Arbeitende.
 - Unterstützung der öffentlichen Aktivitäten des Museums
 - Zusammenarbeit mit Vereinen, Einrichtungen und Verwaltungen, die die Vereinsziele berühren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein unabhängiger Verein von Bürgern, Vereinen und Einrichtungen, die durch ihr Interesse, ihre Mitarbeit, ihre eigene heimatkundliche Forschungsarbeit oder durch finanzielle Zuwendungen den Vereinszweck erfüllen helfen.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann auf der Grundlage des § 3 Nr. 26a EStG für seine Ehrenamt-Tätigkeit eine angemessene Vergütung beschließen.
Die Initiativen und Projekte des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Alle Erträge insbesondere auch aus Veranstaltungen und Projekten (Zweckbetriebe) dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, die Vereinsziele zu unterstützen.
- (2) Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder. Ebenso kann der Vorstand über eine ruhende Mitgliedschaft aus persönlichen Gründen entscheiden.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Vorstand abschließend entscheidet.
- (4) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine einfache Willenserklärung erworben. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und mit zu beraten.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird den betreffenden Persönlichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung angetragen. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Gebührensatzung wird bei der Aufnahme des Mitglieds übergeben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.
- 2) Sachspendern und Förderern des Vereins kann der Vereinsbeitrag erlassen werden, ebenso bei einer ruhenden Mitgliedschaft. Darüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt des Mitgliedes aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand, die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen;
- durch Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen;
- durch Ausschluss, der durch Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen wird, gegen den Ausschluss kann Einspruch in der nachfolgenden Mitgliederversammlung erhoben werden;
- bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Jahren. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch den Vorstand dem zahlungssäumigen Mitglied mit dem Hinweis mitzuteilen, dass nach Ablauf einer Frist von einem Monat die Mitgliedschaft erlischt, wenn innerhalb dieser Frist durch das Mitglied keine Zahlung erfolgt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - bis zu drei Stellvertretern,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch, sollte der Wahltermin nicht eingehalten werden können,

bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich aus eigenem Entscheid.

(3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden erfolgen, wenn auf dieser Mitgliederversammlung für das abberufene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlussfähig ist der Vorstand bei einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzung, die Mitgliederversammlungen und Vereinstreffen.

(7) Der Vorstand soll möglichst einmal im Vierteljahr, mindestens aber einmal im Jahr (vor der ordentlichen Mitgliederversammlung) zur Vorbesprechung der Beratungsgegenstände einberufen werden. Außerdem muss er jederzeit innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

(8) Die weitere Arbeit des Vorstandes wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den/die Museumsleiter/in, sofern er/sie nicht dem Vorstand angehört, zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 9 Bestellung besonderer Vertreter und Beiräte des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen besondere/n Vertreter/in gem. § 30 BGB (Geschäftsführer) bestellen. Er/Sie ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Seine/Ihre Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Der Vorstand kann zur Beratung von erweiterten Aufgaben und Vorhaben Mitglieder in einen Vorstandsbeirat berufen. Die Aufgaben der Beiratsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Zur Herausgabe der jährlichen Vereinspublikation „Eberswalder Jahrbuch“ kann der Vorstand einen Redaktionsbeirat, dessen Mitglieder über einen selbst bestimmten Zeitraum mitarbeiten, benennen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Redaktionsleiter/in, welche/r dem Vorstand rechenschaftspflichtig ist. Die Aufgaben und Befugnisse des Redaktionsbeirates werden ebenfalls in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Versammlung aller Mitglieder (Mitgliederversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.

2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von vier Wochen tun, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt haben.

3) Zu den Mitgliederversammlungen wird mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

4) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung an - beim Vorstand Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über die Annahme dieser Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge

entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

6) Einem aktiven Mitglied kann von einem anderen aktiven Mitglied die Vollmacht zu seiner Vertretung auf der Mitgliederversammlung erteilt werden. Ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer alle drei Jahre,
- Beratung und Beschlussfassung der grundlegenden Orientierungen für die künftige Arbeit,
- Genehmigung der vom Vorstand festgelegten Geschäftsordnung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse auf der Grundlage der gem. § 10 verabschiedeten Tagesordnung mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung. Stimmengleichheit bei Wahlen erfordert die Entscheidung durch das Los.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder. An der Mitgliederversammlung nicht teilnehmende Mitglieder können zwei Wochen vor der Beschluss fassenden Mitgliederversammlung ihre Zustimmung oder Änderungsvorschläge schriftlich einreichen. Für die Fristwahrung gilt das Datum der Aufgabe des Briefes bei der Post.

(4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

(5) Über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Finanzierung des Vereins

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen (Spenden), öffentliche und private Förderung.

(2) Der Jahresabschluss des Vereins ist unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechnungslegungsvorschriften der die Arbeit des Vereins fördernden öffentlichen Körperschaften zu erstellen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an das Museum bzw. dessen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, Kontenjournale usw.) dem Museum in der Adler-Apotheke in Eberswalde bzw. dessen Rechtsnachfolger zu übergeben. Gleichlaufend hat eine abschließende finanzielle Prüfung zur

Entlastung des Vorstandes zu erfolgen.

§ 14 Vollmachten

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Er unterrichtet darüber unverzüglich die Mitglieder.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Soweit die Satzung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Eberswalde, September 2010